

RS Lvwg 2018/3/1 LVwG-S-939/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

01.03.2018

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lita

StVO 1960 §4 Abs5

Rechtssatz

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH Zl. Ra 2016/02/0036).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Anhaltepflicht; Verständigungspflicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.939.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at